

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Historische Papyrologie (Nebenfach)

Vom 7. März 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Januar 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Historische Papyrologie (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Historische Papyrologie (Nebenfach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Der Hochschulgrad, der den Absolventinnen und Absolventen des Nebenfachstudiengangs verliehen wird, richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 der APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Historische Papyrologie wird als Nebenfachstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Nebenfachstudiengang Historische Papyrologie ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar.
- (3) Der Bachelorstudiengang Historische Papyrologie (Nebenfach) eröffnet die Möglichkeit, Papyrologie als Nebenfach mit einer weiteren Disziplin zu kombinieren und dadurch eine sehr breite altertums-, geschichts- und kulturwissenschaftliche Ausbildung zu gewährleisten. Kompetenzen in der Transkription, Edition, Aufarbeitung und inhaltlich-historischen Auswertung von papyrologischen Quellen werden vermittelt.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine

Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 7. März 2023

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Bachelor-Studiengang Historische Papyrologie (Nebenfach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (50 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Einführung in die Papyrologie	1 und 2	6	10	keine	Klausur (90 Min.)
2	Lateinische Papyri aus Ägypten	3	4	10	keine	Hausarbeit
3	Alte Geschichte	4	4	10	keine	Hausarbeit
4	Papyrologie und Geschichte	5 und 6	4	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
5	Interdisziplinäre Papyrologie	5 und 6	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung

1.2 Wahlpflichtmodule (10 LP)

Aus den Modulen 6 bis 9 ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
6	Lateinische Sprache für Anfängerinnen und Anfänger	1 und 2	8	10	keine	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)
7	Lateinische Sprache I	1	6	10	keine	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)
8	Griechische Sprache für Anfängerinnen und Anfänger	1 und 2	8	10	keine	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)
9	Griechische Sprache I	1	6	10	keine	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 4. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).